

104

Abstr. d. Vor.



Vorschriften

für

A. 1906.

die Zöglinge

der

Ritterschaftlichen Pensions- = Anstalten

auf dem Dom zu Reval.



Reval,

gedruckt bei J. H. Gressel.

1831.



Op. 10. 10. 10.

Der Druck wird gestattet.

Dorpat, d. 8. Juli 1831.

Censor, F. Parrot.

ESTICA

A. 1906.

Est.

Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis
(Dorpatensis)

3175

§. 1.

Jeder Zögling der Ritterschaftlichen Pensions-Anstalten ist den Inspectoren derselben gleiche Achtung, unbedingten Gehorsam und die unweigerlichste Folgsamkeit schuldig.

§. 2.

Jeder Pensionair muß im Sommer des Morgens um 6 Uhr, im Winter um 6½ Uhr angekleidet sein, seine Wäsche und Sachen, die nie unordentlich herum liegen dürfen, gehörig weglegen und verwahren, und die übrige Zeit bis zum Anfang der Schule zur Vorbereitung auf den Unterricht verwenden.

Um zehn Uhr Abends muß jeder Pensionair zu Bette gehn, und es darf nach zehn Uhr kein Licht in den Pensionszimmern brennen; doch steht es den Inspectoren frei, hierin Ausnahmen zu gestatten.

§. 3.

Jeder Pensionair soll seine Sachen gehörig in Ordnung halten, und wenn er etwas vermißt, oder etwas schadhast wird, solches gleich dem Aufwärter anzeigen, damit das Vermißte aufgesucht und das Schadhafte ausgebessert werden kann.

— 4 —
§. 4.

Bei seinem Eintritt in die Anstalt muß jeder Zögling ein sauberes und genaues Verzeichniß von allen Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug, Büchern und andern Sachen, die er besitzt, mitbringen, auch das von Zeit zu Zeit hinzukommende oder abgehende darin bemerken. Dieses Verzeichniß wird von dem Inspector der Abtheilung alle Monate revidirt und der Bestand der Sachen mit demselben verglichen.

Anmerkung. Es wird durchaus erfordert, daß jeder Pensionair bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Sachen, welche während seines ganzen Aufenthaltes in der Pension immer vollzählig erhalten werden müssen, haben soll:

1., von Kleidungsstücken:

2 vollständige Anzüge.

2 Paar Stiefel.

2., von Wäsche:

außer dem übrigen nothwendigen Bettzeuge

2 Paar Laken.

2 Paar Kissenüberzüge.

6 Handtücher.

6 Taschentücher.

6 Hemde.

8 Paar Strümpfe.

einige Halschen oder Halstücher.

3., von übrigen Sachen:

1 Kamm.

- 1 Tintenfaß.
- 1 Federmesser.
- Papier, Bleifeder ic.

Außerdem werden dem Deconomen beim Eintritt abgegeben:

- 2 Tischtücher.
- 6 Servietten.
- 1 silb. Eßlöffel, Messer, Gabel, ein Glas.

§. 5.

Jeder Pensionair muß seine Stunden in den Classen pünktlich abwarten, gleich mit dem Stundenschlage auf seiner Stelle, den Anfang des Unterrichtes in anständiger Stille erwarten, die zu jeder lection erforderlichen Bücher, Charten und Schreibmaterialien gleich mit sich bringen, auch beim Weggehn nichts davon liegen lassen. Während der Zwischenzeit in der Schule dürfen die Pensionaire die Schule nicht verlassen.

§. 6.

Die Exercitia, Uebersetzungen und Ausarbeitungen müssen in eingebundenen Büchern, oder wenigstens in saubern Heften, reinlich und ordentlich geschrieben, und auf dem Umschlage mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet sein, damit sie nicht nur von den Lehrern gehörig durchgesehen und corrigirt, sondern auch den Curatoren, so oft sie es verlangen, vorgezeigt werden können, um auch diese dadurch zu jeder Zeit in den Stand zu setzen den Fleiß und die Fortschritte der Zöglinge richtig zu beurtheilen; auch wird be.

jeder Correctur von dem Lehrer bemerkt werden, ob die Arbeit zur vorgeschriebenen Zeit oder später abgeliefert worden ist.

§. 7.

Ohne Vorwissen und Einwilligung der Inspectoren darf kein Pensionair, so wie überhaupt kein Schüler, eine Lehrstunde versäumen; wenn er aber durch Krankheit oder ein anderes für gültig erkanntes Hinderniß vom Besuch der Classe abgehalten wird, so muß er sich von dem Inspector der Abtheilung, zu welcher er gehört, ein schriftliches Zeugniß darüber erbitten, welches dem Lehrer der Classe, welche er versäumen mußte, und darauf dem Director zugestellt wird.

§. 8.

In den Stunden, wo weder Classen- noch Privat-Unterricht gegeben wird, soll jeder Pensionair die aufgegebenen Arbeiten anfertigen, seine Lectionen repetiren, und sich auf die bevorstehenden vorbereiten, als wobei die Inspectoren die erforderlichen Einrichtungen und Zeit-Eintheilungen anordnen werden.

In den Zwischen-Zeiten ist es zwar erlaubt, nach vollendeter Arbeit, ein unterhaltendes und belehrendes Buch zu lesen, doch uur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dasselbe vorher dem Inspector vorgezeigt und von demselben genehmigt worden ist.

§. 9.

Alle Pensionaire sollen, sowohl unter sich, als mit den übrigen Schülern friedlich leben,

und es darf kein Zank und Lärmen, weder in den Classen noch Pensions - Zimmern oder auf den Gassen stattfinden. Keiner soll sich über den andern eine Herrschaft anmaßen, am wenigsten sich Drohungen oder gar Schimpfen, Stoßen und Schlagen erlauben, welche pöbelhafte Auf- führung der ganzen Anstalt zur Schande gereichen würde, und nicht nur von den Lehrern und Inspectoren aufs Strengste bestraft werden, sondern auch in wiederholten Fällen unfehlbar die Ausschließung nach sich ziehen mußte.

§. 10.

Pensionaire, die von ihren Mitschülern auf irgend eine grobe Weise gekränkt werden, dürfen sich unter keiner Bedingung durch Wiederschlagen oder Schimpfen rächen, sondern sind verpflichtet, Vorfälle dieser Art sogleich den Inspectoren oder während des Unterrichts in den Classen, dem Lehrer anzuzeigen, der sogleich die Ordnung und Ruhe herstellen, den Gekränkten schützen und den Schuldigen bestrafen wird. Und wenn Pensionaire oder Schüler, besonders die Größeren und Stärkeren, die Kleinern und Schwächern durch Drohungen abschrecken wollten, so wird hiermit bestimmt, Vorfälle dieser Art anzuzeigen, damit derjenige, der sich eine solche Drohung erlaubt, dafür allein so bestraft werden soll, als wenn er das Gedrohte wirklich schon begangen hätte; wobei es sich jedoch versteht, daß falsche Anklagen gleichfalls nicht unbestraft bleiben werden.

§. 11.

Zur Verhütung aller solcher Unordnungen sollen sich die Pensionaire nie in den Vorhäusern, auf den Treppen, auf der Gasse oder auf dem Hofe verweilen, noch weniger sich daselbst ungesittete Aufführung und Muthwillen erlauben. — Auch ist das Herauf- und Herunterlaufen aus einer Pensions-Abtheilung in die andere, ohne erlaubte Veranlassung, ganz verboten, weil es nur Störungen und Unordnungen veranlaßt.

§. 12.

Wer muthwillig Tische, Stühle oder sonst etwas zur Pension gehöriges beschädigt, ist nicht nur zum Schadenersatz verpflichtet, wie bey absichtsloser Verletzung, sondern wird auch bestraft.

§. 13.

Kein Pensionair darf ohne Erlaubniß des Inspectors, die Zeit der Schulstunden ausgenommen, das Pensions-Haus verlassen. An den 5 ersten Wochentagen findet gar keine Erlaubniß zum Ausgehen statt, einzelne der Überprüfung der Inspectoren überlassene Fälle ausgenommen.

Um aber überhaupt Erlaubniß zu einem Besuche in der Stadt zu erhalten, ist unabwweichlich erforderlich, daß der Pensionair, der abgelaßen werden will, durch eine bekannte zuverlässige Person, zu seinen Eltern und Verwandten, oder in ein dem Inspector bekanntes, namentlich

bezeichnetes Haus eingeladen, und zugleich die Stunde bestimmt wird, um welche er wieder in die Pension zurückgestellt werden soll. Unbestimmte Ablassung ohne Ort und Zeitangabe findet gar nicht statt. Erfährt aber der Inspector, daß er von einem Pensionair mit einer Unwahrheit hintergangen, und dieser anderswo als an dem angegebenen Orte gewesen ist, so wird einem solchen, außer der anderweitigen Strafe etwaniger Vergehungen, auf kürzere oder längere Zeit, nach Gutbefinden des Inspectors, die Erlaubniß zum Ausgehen ganz versagt.

§. 14.

Die bestimmten Ferien, an welchen die Pensionaire aufs Land gelassen werden, sind:

1. Die Oster = Ferien, vom Sonnabend vor dem Palmsonntage bis zum ersten Montage nach der Osterwoche.
2. Die Hundstags = Ferien, vom 27^{ten} Juny bis zum 1^{ten} August.
3. Die Weihnachts = Ferien, vom 18^{ten} December bis 8^{ten} Januar.

In den beiden letzten Ferien muß jeder Pensionair abgeholt werden. Wenn die Pfingst-Ferien 8 Tage dauern, so ist ihnen auch an diesen aufs Land zu fahren erlaubt.

§. 15.

Jeder Schüler oder Pensionair ist verpflichtet, an den festgesetzten Tagen, nach Ablauf der jedesmaligen Ferien, zu gehöriger Zeit sich wie-

der einzufinden. Wer zu spät eintrifft, und nicht vollgültige, von dem in der Stadt anwesenden Curator sogleich zu beprüfende Beweise beibringt, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Hindernisse abgehalten worden ist, verfällt nach Beschaffenheit der Umstände in eine von dem Curator zu bestimmende Geldstrafe zum Besten der Schulcasse, oder wird auch ohne weiteres von der Schule oder Pension zurückgewiesen. — Eben so darf keiner vor den Ferien zeitiger als am bestimmten Tage aufs Land fahren, und werden die etwa zu frühzeitig nachgeschickten Pferde bis zum gehörigen Tage hier aufgehalten, oder zurück geschickt.

§. 16.

Keinem Pensionair wird verstattet mit einem andern Schüler oder sonst Jemand außer den Ferien aufs Land zu fahren.

Auch darf kein Pensionair an den Feiertagen, die auf die letzten oder ersten Tage der Woche fallen und nicht zu den genannten Schulferien gehören, oder auch Sonnabends aufs Land fahren um bis Montag früh auszubleiben, da dieses nur zu Zerstreungen, Versäumniß und Unordnungen allerlei Art Veranlassung giebt; doch können Pensionairs, zu ihren in der Stadt wohnenden Eltern oder Pflege-Eltern auf deren schriftliches Verlangen Sonnabend Nachmittags ablassen werden und bis Sonntag Abend ausbleiben, wenn sie sich übrigens durch ihre Führung einer solchen Erlaubniß werth bezeigen.

§. 17.

Da kein Pensionair ohne Erlaubniß des Inspectors das Pensions - Haus verlassen darf, und solchergestalt das willkührliche Herumlafen, so wie das Baden und Schlittschuhlaufen ohne Aufsicht, ganz verboten ist und bleibt, so wird dafür gesorgt werden, daß diejenigen Zöglinge, die durch Fleiß und gute Führung sich eines Vergnügens würdig machen, Bewegung und Erholung im Garten und auf Spaziergängen haben. Diejenigen aber, die ihre Schularbeiten vorher nicht beendigt, oder sich sonst nicht gut betragen haben, sind hiervon, so wie von jeder Erlaubniß auszugehn, ausgeschlossen.

§. 18.

Kein Zögling darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Inspectors, mit irgend jemanden, der nicht zur Schule gehört, Umgang haben, Bekanntschaft machen, oder von ihm Besuche empfangen; sollten aber anwesende Verwandte, die Eltern ausgenommen, den Wunsch hegen, Zöglinge in der Pension zu sprechen, so haben sie sich früher bei den Inspectoren zu melden, um etwanige Störungen zu beseitigen.

§. 19.

Allen Pensionairen ist untersagt, bei irgend jemanden Schulden zu machen, oder etwas auf Rechnung und Credit zu nehmen.

Eben so ist das Geldverleihen oder Vorgen unter sich und unter Fremden, das Versehen o-

der Verkaufen von Kleidungsstücken, Büchern und Sachen, so wie jeder von den Inspectoren nicht genehmigte Tausch und Handel der Pensionairs und Schüler unter sich und mit andern gänzlich verboten, und soll im Uebertretungsfalle nicht allein der ganze Handel oder Tausch an sich ungültig sein und zurückgehen, sondern auch die Theilnehmer, nach Beschaffenheit der Umstände und dem Ermessen der Inspectoren überdem bestraft werden.

§. 20.

Ihre etwanigen Bedürfnisse und Wünsche haben die Pensionaire zu jeder Zeit ihrem Inspector bescheiden vorzustellen und es seiner Beprüfung zu überlassen, ob die Anschaffung oder Gewährung derselben statt finden könne oder nicht.

§. 21.

Jeder Pensionair ist verbunden seinem Inspector anzuzeigen, wie viel er Taschengeld von seinen Eltern oder Verwandten erhält, auch demselben, so oft er es verlangt, über die Anwendung desselben Rechnung abzulegen, und keiner darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Inspectoren Eswaaren, Naschereien oder dergleichen anschaffen oder zutragen lassen.

§. 22.

Den halbjährlichen den Pensionairen ertheilten Censuren über ihre Aufführung, Aufmerksamkeit, Fleiß und Fortschritte in der Schule,

werden die Inspectoren noch ihre besondern Bemerkungen hinzufügen. Auch ist es den Eltern gestattet, mündliche oder schriftliche Mittheilungen, in Betreff ihrer Kinder an die Inspectoren ergehen zu lassen.

§. 23.

Sollte nun ein Pensionair eine von diesen Vorschriften muthwillig übertreten, so wird ihm solches, wenn es kein grobes Vergehen ist, das erstemal von dem Inspector, das zweitemal von dem Director, auf geschehene Anzeige, ernstlich und mit der Drohung verwiesen, daß seine Eltern, Pflege-Eltern und die Curatoren der Anstalt von seinem Betragen sogleich benachrichtigt werden sollen. Erfolgt aber sowohl hierauf, als auch auf die, dem Ermessen des Inspectors überlassenen Strafen keine Besserung, so wird der Schuldige mit einer seinem Alter angemessenen körperlichen Züchtigung belegt.

Wenn aber auch selbst diese Strafen den Schuldigen nicht zu bessern vermögen, so wird der Fall sogleich den in der Stadt anwesenden oder zunächst wohnenden Curatoren gemeldet, welche darüber baldmöglichst, entweder in einer zu veranstaltenden Conferenz oder auch durch schriftliche Mittheilungen ihrer Meinungen, nach Stimmenmehrheit entscheiden, und für die völlige Ausschließung eines solchen, der ganzen Anstalt zum Schaden gereichenden Knaben, Sorge tragen werden.

In einzelnen dringenden Fällen kann auch ein einziger anwesender Curator die vorläufige und plötzliche Entfernung eines Zöglings aus der Anstalt anordnen, wenn sein verlängerter Aufenthalt in derselben seinen Kameraden gefährlich werden könnte.

Im Namen des Curatorii der Ritter- und
Domschule und der Ritterschaftlichen
Pensions-Anstalten,

Landrath F. v. Krusenstern.

TRU Raamatukogu